

Milch nur in dem Umfang, wie gleichzeitig abgefüllte Milch wieder bezogen wird. Das gleiche gilt für Verkaufsstellen des Einzelhandels, die an arbeitsfreien Sonnabenden nur Milch verkaufen.

Rückführung der Pfandflaschen
an den Großhandel und die Industrie

§ 5

Die Lieferer von Waren in Pfandflaschen sind gegenüber den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten zur Abholung und Rückführung des Pfandlei-gutes auf ihre Kosten verpflichtet.

§ 6

Die Lieferer haben die Rückführung so durchzuführen, daß

- alle Pfandflaschentypen und -größen, die sie verwenden oder weitergeben, zurückgenommen werden
- regelmäßig eine vollständige Abholung gewährleistet ist, und zwar mindestens

bei Milchflaschen	tägliche Rückführung in voller Höhe des in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten vorhandenen Bestandes
bei Getränkeflaschen	Rücknahme im Austausch und Turnus der Warenlieferung. Die Rückführung des darüber hinaus anfallenden Leergutes ist zwischen den Vertragspartnern gesondert zu vereinbaren
bei sonstigen Pfandflaschen	Rücknahme im Turnus der Warenlieferung bzw. nach Vereinbarung.

§ 7

(1) Die Lieferer haben den Verkaufsstellen des Einzelhandels und den Gaststätten die für die Lagerung und Rückführung erforderlichen Behältnisse (Harasse) rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verkaufsstellen des Einzelhandels und Gaststätten sind verpflichtet, alle abgenommenen Pfandflaschen rechtzeitig und ordnungsgemäß sortiert zu den vereinbarten Abholeterminen bereitzustellen.

(3) Beim Bezug von Pfandflaschen gleichen Typs und gleicher Größe von mehreren Lieferanten hat die Rückgabe an diese im gleichen Verhältnis zu den empfangenen Pfandflaschen zu erfolgen.

(4) Bei Umstellung der Produktion auf andere Pfandflaschentypen oder -größen sind die Lieferer verpflichtet, ihre bisher verwendeten Pfandflaschen bis zu einer zwischen den Partnern zu vereinbarenden Frist zurückzunehmen.

§ 8

Rückkaufflaschen

Die Annahme von Rückkaufflaschen in den Verkaufsstellen des Einzelhandels erfolgt entsprechend den im § 4 für Pfandflaschen getroffenen Festlegungen.

§ 9

Übergangsregelung

Alle nicht in der Anlage genannten Flaschen, die mit einem Pfand- bzw. Rückkaufbetrag verkauft wurden, sind bis zum 31. Dezember 1969 aus der Pfand- bzw. Rückkaufregelung herauszunehmen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most — (Sonderdruck Nr. P 968 des Gesetzblattes)
- Gemeinsame Anweisung Nr. 35 vom 14. Juli 1959 über die Durchführung der Preisanordnung Nr. 671/1*
- Gemeinsame Anweisung Nr. 30/62 vom 21. Mai 1962 über die 100-g-Flasche mit Kronenkorkverschluß (TGL 4537) als Pfandflasche (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 22)
- alle getroffenen Regelungen, die den Bestimmungen dieser Anordnung entgegenstehen.

Berlin, den 22. August 1969

Der Minister
für Handel und Versorgung

Sieber

* den betreffenden Stellen gesondert zugegangen

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

Pfandflaschen sind:

Getränkeflaschen	Pfandbetrag je Flasche
Kronenschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l und 0,28 l zum Abfüllen von alkoholfreien Erfrischungsgetränken	0,15 M ■
Kron- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,33 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken und weinhaltigen Erfrischungsgetränken	0,30 M
Kron- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken	0,30 M

Sofern die vorstehend genannten Flaschen zum Abfüllen anderer Getränke verwendet worden sind, sind diese analog als Pfandflaschen zu behandeln.